

Satzung des Vereins Bootschaft

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bootschaft“
2. Nach Eintragung im Vereinsregister Bootschaft e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein „Bootschaft“ mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, die Erziehung und Volks- und Berufsbildung.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch, die Organisation und Durchführung von Bildungsprojekten, Kunstprojekten und Kulturaktionen mit Bezug zu aktuellen gesellschaftlichen und politischen Themen.

Die Bildungsprojekte (Seminare, Tagungen, öffentliche Kampagnen) zielen darauf ab zu bürgerschaftlichem Engagement und allgemeiner politischer Bildung hinzuführen und anzuregen.

Die Kunstprojekte und Kulturaktionen beispielsweise die Organisation und Durchführung von Theatervorführungen, Filmvorführungen, bildender Kunst und Ausstellungen, dienen dem allgemeinen und insbesondere dem interkulturellen gesellschaftlichen Gedanken- und Meinungsaustausch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Mitgliedschaftsantrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt per E-Mail Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
7. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus min. 3 Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln Vertretungsberechtigt.
6. Der erste Vorstand wird beauftragt die Eintragung im Vereinsregister zu veranlassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im halben Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder ist dann einzuberufen wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder per E-Mail eine Einberufung fordern.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand und gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung in der Einladung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Gebührenbefreiungen,
 - c. Aufgaben des Vereins,
 - d. An und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - e. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f. Mitgliedsbeiträge,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese Regelung betrifft ebenfalls Beschlüsse zu Änderungen des Vereinszwecks und sonstigen Änderungen der Vereinssatzung.
7. Bei Satzungsänderungen des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
8. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Konsensentscheidung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind elektronisch niederzulegen. Eine gedruckte Version der Beschlüsse ist vom protokollierenden Vereinsmitglied und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern innerhalb von maximal 2 Wochen per E-Mail mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein Sommerleuchten e.V. mit Sitz in Berlin, der die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.